

2545 041

68

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 195; BErgG § 84

Bescheide der Entschädigungsbehörde, die lediglich den Grund eines Entschädigungsanspruchs betreffen, sind unzulässig. Wird ein solcher Bescheid erlassen, so ist die Entschädigungsbehörde an ihn bei der abschließenden Entscheidung über den Entschädigungsanspruch nicht gebunden.

BGH, Urt. v. 18. März 1959 - IV ZR 229/58

OLG Köln

IV ZR 229/58

Verkündet
am 18. März 1959
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Clementine W [REDACTED] geb. L [REDACTED], I [REDACTED]
R [REDACTED], O [REDACTED], E [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innen-
minister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. März 1959 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Köln
vom 2. Juni 1958 wird zurückgewiesen. Die Klägerin hat
die außergerichtlichen Kosten der Revision zu tragen.
Im übrigen ist das Verfahren frei von Gebühren und Aus-
lagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1881 geborene Klägerin ist jüdischer Abstammung. Sie hat früher in der Tschechoslowakei gelebt und, wie sie angibt, zusammen mit ihrem im Jahre 1944 verstorbenen Ehemann Franzbranntwein hergestellt und pharmazeutische Artikel vertrieben. Sie behauptet, nach der deutschen Besetzung der Slowakei wegen ihrer Abstammung verfolgt und in ihrem beruflichen Fortkommen geschädigt worden zu sein. Am 1. Juni 1946 ist sie aus der Slowakei nach E[REDACTED] ausgewandert.

Nach Erlass des Bundesergänzungsgesetzes hat sie Entschädigungsansprüche erhoben. Nachdem ihr die Eigenschaft eines Vertriebenen im Sinne des § 1 des BVFG zuerkannt war, hat die Entschädigungsbehörde am 19. November 1955 ihr folgenden Bescheid erteilt:

Es wird nach dem Bundesergänzungsgesetz festgestellt,

1. die Antragstellerin ist Verfolgte gemäß § 1 Abs. 1 BErgG,
2. sie hat einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen (§ 70 BErgG).

Die Höhe der Entschädigung wird durch besonderen Bescheid festgesetzt.

Der Bescheid ist der Klägerin am 5. Januar 1956 zugestellt worden. Auf Grund des Bescheides hat sie im April 1956 eine Vorauszahlung von 3.000 DM erhalten.

Nach Erlass des Bundesentschädigungsgesetzes hat die Entschädigungsbehörde durch einen Bescheid vom 1. Oktober 1956 ihren Antrag auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen abgewiesen, weil die Klägerin nicht vor der allgemeinen



Vertreibung, sondern erst im Jahre 1946 aus der Slowakei ausgewandert sei.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin fristgerecht Klage erhoben mit dem Antrag, den Bescheid aufzuheben und die Sache an das beklagte Land zum Zwecke der Bemessung der Höhe des Schadens auf Grund des Bescheides vom 19. November 1955 zurückzuverweisen. Das Landgericht hat dem Antrag auf Aufhebung entsprochen. Dagegen hat das Berufungsgericht, entgegen dem Antrag der Klägerin, die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß das beklagte Land verurteilt wird, an die Klägerin 7.000 DM zu zahlen, die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Mit dieser erstrebt die Klägerin eine Entscheidung gemäß ihrem Antrag im Berufungsrechtszuge. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht bei seiner Entscheidung von der Vorschrift des Art. III Nr. 12 ÄndG aus. Diese bestimmt, daß, insoweit vor Verkündung des Änderungsgesetzes Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid festgesetzt worden sind, es hierbei zu Gunsten der Berechtigten sein Bewenden behalten soll. Diese Bestimmung hält das Berufungsgericht nicht für anwendbar, weil von einer Festsetzung nur die Rede sein könne, wenn die Höhe der Entschädigung festgestellt worden sei. Eine solche Festsetzung läge mit Ausnahme der Zubilligung einer Vorauszahlung von 5.000 DM nicht vor. Infolgedessen sei über die Ansprüche der Klägerin auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes zu entscheiden: Nach diesem stehe der Klägerin aber eine Entschädigung nicht zu, da sie nicht vor der allgemeinen Vertreibung ausgewandert sei. Der Bescheid vom 19. November

1955 sei durch das Änderungsgesetz unausführbar geworden. Seine Bedeutung erschöpfe sich darin, daß der Klägerin nach dem nicht mehr in Kraft befindlichen Bundesergänzungsgesetz Entschädigungsansprüche zugestanden hätten.

Der Bescheid vom 19. November 1955 ist unter der Herrschaft des Bundesergänzungsgesetzes ergangen. Dieses sieht, ebenso wie das Bundesentschädigungsgesetz, einen Bescheid nicht vor, mit dem festgestellt wird, ob ein Antragsteller im Sinne des § 1 Abs. 1 BErgG (bezw. BEG) Verfolgter ist und ob er einen Anspruch auf Entschädigung für einen geltend gemachten Schaden entsprechend einer einzelnen Bestimmung dieser Gesetze hat. Die Entschädigungsbehörde kann vielmehr gemäß § 94 Abs. 1 BErgG bezw. § 195 BEG nur den geltend gemachten Anspruch entweder ganz oder zu einem Teil zusprechen oder entweder ganz oder zu einem Teil ablehnen. Das folgt aus der Notwendigkeit, die Ansprüche der Verfolgten mit größter Beschleunigung zu regeln. Dies würde nicht geschehen, wenn das Entschädigungsverfahren in zwei Teile, über den Grund und über die Höhe des Anspruchs aufgespalten würde. Ein Bescheid, wie er in dem hier vorliegenden Fall am 19. November 1955 erlassen worden ist, ist daher kein Bescheid im Sinne des § 94 BErgG bezw. des § 195 BEG. Er ist seinem Wesen nach vielmehr nur ein Zwischenbescheid. Ein solcher ist im Gesetz nicht vorgesehen und daher unzulässig. Infolgedessen ist die Entschädigungsbehörde bei dem Erlass des das Verfahren bei ihr abschließenden Bescheides an einen solchen Zwischenbescheid nicht gebunden (vgl. hierzu bezüglich eines unzulässigen Zwischenurteils RGZ 143, 170, 173, BGHZ 3, 247 sowie Stein/Jonas/Schönke Anm. III 2 zu § 303). Das Entschädigungsverfahren war somit trotz Erlass des Bescheides vom 19. November 1955 ^{unverändert} bei der Entschädigungsbehörde anhängig. Infolgedessen war über den Entschädigungsanspruch der Klägerin nach der Vorschrift des Art. III Nr. 9 Abs. 2 ÄndG auf Grund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes zu entscheiden.

Nach § 154 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes hat die Klägerin keinen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen, weil sie nicht vor der allgemeinen Vertreibung aus der Slowakei in das Ausland ausgewandert ist.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist somit im Ergebnis gerechtfertigt, die Revision der Klägerin ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner

Wüstenberg